

MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Studienjahr 2020/21

14.05.2021

159. Stück

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der KPH Graz

Präambel

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG insbesondere auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen als auch an Eignungs- und Aufnahmeverfahren festlegen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren, die in den Räumlichkeiten der KPH Graz stattfinden.

§ 2 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren

(1) Studierende, Lehrende, Studienwerber*innen und sonstige Personen an der KPH Graz, die an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren teilnehmen oder mitwirken, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten.



- (2) Zudem haben sie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Das Vorliegen eines solchen Nachweises wird beim Zutritt zu den jeweiligen Räumlichkeiten überprüft. Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Prüfung oder am Eignungs- und Aufnahmeverfahren nicht gestattet.
- (3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in Anlehnung an § 1 (2) der COVID-19-Öffnungsverordnung idgF gilt
1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
 2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
 3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
 4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
 6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
 7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Rektorat einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten SARS-CoV-2-Antigentest als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr akzeptieren.



§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit 19. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft. Die im Mitteilungsblatt 154 vom 21.4.2021 erlassene Verordnung tritt mit 19. Mai 2021 außer Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

RgR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel

